



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Abgeltungsteuer bei Lebensversicherungsunternehmen

15.12.2008

Nach der Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder besteht bei Erträgen aus Beitragsdepots, Parkdepots, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, nach Einführung der Abgeltungsteuer ab 01.01.2009 bei Versicherungsunternehmen eine Pflicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Wir kommentieren diese Beurteilung an dieser Stelle nicht, sondern beschränken uns auf den entsprechenden Hinweis und die Darstellung seitens der OFD Frankfurt (18.11.2008, S 2400 A - 75 - St 54), die auf Folgendes hinweist:

- Nach § 52a Abs. 1 EStG ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag das EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, soweit in den folgenden Absätzen des § 52a EStG nichts anderes bestimmt ist. Damit gilt dies grundsätzlich auch einschließlich der Regelung des § 43 Abs. 1 Nr. 7b S. 2 EStG.
- Somit geht die Regelung des § 52a Abs. 1 EStG der Regelung des § 52 Abs. 53 EStG vor. Dementsprechend ist zukünftig bei den Beitrags-, Park- und Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften ein Steuerabzug durchzuführen.
- Weiterhin ist es bei Versicherungsunternehmen, die neben Leistungen aus Versicherungsverträgen Erträge aus Beitrags-, Park- und Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften auszahlen, nicht zu beanstanden, wenn bei Verlustfällen eine Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 S. 4 EStG erstellt wird, auch wenn der Kunde dies nicht beantragt hat.
- Voraussetzung für eine Verlustbescheinigung ist jedoch, dass bei dem Versicherungsunternehmen nur ein Lebensversicherungsvertrag besteht und durch den Rückkauf dieses Vertrags die Kundenbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden beendet wird.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.